

2015/7

13. April 2015

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 13. April 2015 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und die technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Was ist ein „technischer Defekt“ i. S. d. Austauschregelung? Insbesondere:
  - Ist ein technischer Defekt erst bei Überschreitung einer bestimmten Schwelle („Mindestminderleistung“) anzunehmen?
  - Ist die unsachgemäße Montage einer PV-Anlage ein „technischer Defekt“?
2. Ist das Ersetzen von PV-Anlagen gemäß der Austauschregelung in § 32 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG 2014
  - der Bundesnetzagentur zu melden und
  - dem zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen? Bejahendenfalls: Ist hierzu ein neues Inbetriebnahmeprotokoll erforderlich?

Die im Anhang C der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang A und B der VerfO aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

**13. Mai 2015 (Posteingang)**

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2015/7 geführt.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Mutlak

I